

sie einer dort folgendermaßen zitierten Urkunde: *Qualiter Ricolfus et Sigarda traderunt Litgardam sub Rodboldo abbate.*

Die Hand des Schreibers der Kölner Urkunde ist nicht identisch mit einer der Hände, von denen die in ursprünglichen Ausfertigungen erhaltenen Urkunden des Klosters herrühren. Aus der Zeit des Abtes Rodbold haben sich allerdings nur drei Urkunden im originalen Zustand erhalten¹³. Von diesen Urkunden haben zwei Breitformat, eine ist nahezu quadratisch. Die in Köln aufbewahrte Urkunde hat dagegen Hochformat und ähnelt damit den Genter Urkunden des ausgehenden 10. Jahrhunderts¹⁴. Das Chrismon in der Form eines verschränkten XP unterscheidet sich deutlich von den Zeichen, die man auf den drei anderen Urkunden vorfindet.

Die Kölner Urkunde weist Besonderheiten auf, die eine eingehende Beschäftigung mit ihr vollends rechtfertigen. Am auffälligsten ist die Namenliste, die oben auf der Rückseite der Urkunde steht. Sie rührt von der Hand des Urkundenschreibers her und unterscheidet sich in der Färbung der Tinte nicht von der Textschrift. Sie dürfte also zusammen mit dem Urkundentext niedergeschrieben worden sein. Die ersten beiden Namen der Liste sind identisch mit denen der Zeugenliste der Urkunde. Der nicht mehr vollständig erhaltene Name des dritten Zeugen Heze[lin?] fehlt aber in der zweiten Liste. Es handelt sich bei dieser also keineswegs um eine Wiederholung der Zeugenliste. Die genannten 14 Personen können auch gar nicht Handlungszeugen des Traditionsaktes, ja überhaupt Gerichtszeugen gewesen sein, denn es befinden sich unter ihnen drei Frauen.

In den Versuch, die Liste zu interpretieren, muß noch die Zeichnung einbezogen werden, die unmittelbar unter ihr angebracht worden ist. Sie ist, der Tinte nach zu urteilen, in einem Zug mit dem Text gezeichnet worden und muß mit ihm in irgendeinem Zusammenhang stehen. Die etwa 7,5 cm hohe Zeichnung stellt eine Schwurhand dar. Die Handhaltung entspricht dem in der zeitgenössischen Malerei häufig belegten Segensgestus. Mittelfinger und Ringfinger der aus einem mit Borten besetzten Ärmel herausragenden rechten Hand sind hochgereckt. Der überlang gezeichnete Daumen ist vor die aufgerichteten Finger gelegt. Der Ringfinger und der kleine Finger sind in die Handfläche hinein abgewinkelt. Bei der Zeichnung dürfte es sich um die älteste bisher bekannt gewordene Darstellung einer Schwurhand als Rechtssymbol handeln¹⁵.

Die Verbindung von Namenliste und Rechtssymbol könnte darauf hindeuten, daß die 14 Personen einen Eid geleistet haben. Über Inhalt und Charakter dieses Eides läßt sich natürlich nichts sagen. Eine Vermutung kann immerhin geäußert werden. Es wurde oben schon erwähnt, daß die Freilassung und die Tradition der namentlich nicht bekannten Frau an das Kloster St. Peter unter ungewöhnlichen Umständen vor sich ging. Die eigentlichen Tradenten waren bei dem Akt nicht zu-

¹³) Gysseling/Koch Nr. 82, 83, 86 mit den Abb. XXXVII, XXXIX und XXXVI.

¹⁴) Vgl. Gysseling/Koch Abb. XXVI (982/83), XXIX (990) XXX (994), XXXII (996), XXXIII (angeblich 964, geschrieben Ende 10. Jahrhundert).

¹⁵) Vgl. E. Frhr. von Künßberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (1941). Die Zeichnung ist relevant für die von von Künßberg S. 29 f. aufgeworfene Frage nach der Haltung des Daumens bei der Schwurgebärde.